

## Anhang zur vorläufigen Eröffnungsbilanz zum 01.01.2005 (II)

### **1. Allgemeines**

#### **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Bezüglich der einzelnen Wertansätze in der vorläufigen Eröffnungsbilanz ergeben sich folgende Anmerkungen:

#### **Aktiva**

#### **Anlagevermögen**

##### **1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände**

Diese Bilanzposition beinhaltet die von Dritten erworbene Software. Die Kosten selbst erstellter Programme für einzelne Problemlösungen z.B. per Excel oder Access bleiben unberücksichtigt.

##### **1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

Unbebaute Grundstücke sind nach § 72 BewG Grundstücke, auf denen sich keine nutzbaren Gebäude befinden. Die Benutzbarkeit beginnt im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit.

Für die unbebauten Grundstücke ist aufgrund des nicht abzuschreibenden Grund und Bodens und der gegebenenfalls abzuschreibenden unterschiedlichsten „Aufbauten oder Anlagen“ der Grundstücke eine entsprechende differenzierte Bewertung vorzunehmen.

Die Bewertung des Grund und Bodens für die Eröffnungsbilanzierung orientiert sich grundsätzlich an der vorhandenen Nutzung und den Festlegungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans für eine höherwertige Nutzung.

Des Weiteren müssen die einzelnen Nutzungsarten hinsichtlich der Bewertung unterschieden werden. Diese können zur Vereinfachung zu folgenden Bewertungsgruppen zusammengefasst werden:

Ackerland bzw. Flächen der Landwirtschaft  
Waldflächen und Flächen der Forstwirtschaft  
Grünflächen, untergliedert nach Nutzungsformen (Friedhöfe, Parkanlagen, Sportflächen, Kinderspielplätze, Naturschutzflächen, Wasserflächen) sowie örtlichen Lagen.

Grundstücksgleiche Rechte stellen dingliche Rechte dar, die wie Grundstücke behandelt werden. Sie erhalten ein eigenes Grundbuchblatt und können belastet werden. Beispiele hierfür sind Erbbaurechte und Abbaurechte.

Als Grundlage für die Bewertung unbebauter städtischer Grundstücke wurde der „Leitfaden zur Bewertung von Aktiva und Passiva für die Eröffnungsbilanz im Rahmen der Einführung eines doppelhaushalts in NRW“ der Kreissparkasse Köln angewandt.

Jede zu bewertende Liegenschaft wurde auf einem Erfassungsbogen erfasst. Die planungsrechtliche Bewertung der Liegenschaften wurde nach dem Flächennutzungsplan vom 16.02.2004 sowie den zur Zeit vorhandenen und rechtsgültigen Bebauungsplänen vorgenommen.

Grundlage für die Bodenwertermittlung war die Bodenrichtwertkarte des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Unna vom 01.01.2004. Darüber hinaus wurden, falls bekannt, die Anschaffungskosten herangezogen.

Die prozentualen Aufschläge für einen besonderen Aufwuchs wurden nach dem v.g. Leitfaden der Kreissparkasse Köln ermittelt.

Die Bewertung der Sportflächen erfolgt per Gutachten durch ein von der Stadt Kamen beauftragtes Ingenieurbüro.

Der Wert der Betriebsvorrichtungen für die Spielplätze wurde aufgrund von Anschaffungskosten oder durch Festlegen von Restwerten berechnet.

## 1.2.2 Bebaute Grundstücke

### Bewertung bebauter städtischer Grundstücke Darstellung des Bewertungsverfahrens

In Abstimmung mit dem Gutachterausschuss des Kreises Unna wurde folgende grundsätzliche Vorgehensweise für die Bewertung bebauter Grundstücke angewandt:

#### 1.2.2.1 Randbedingungen

Grundsätzlich wurde festgestellt,

a) dass die von der Stadt Kamen erstellten Bewertungen

in ihrem Aufbau,  
den gewählten Verfahren und  
der Anwendung der erforderlichen gesetzlichen Vorschriften

der gängigen Praxis entsprechen und

b) dass die örtlichen Begebenheiten einer Liegenschaft, aber auch gesetzliche Regelungen dem Bewerter, bei entsprechender Begründung, einen großen rechtssicheren Ermessensspielraum eröffnen.

Für alle Bewertungen gelten aus Zeit- und Praktikabilitätsgründen **Rahmenbedingungen**, welche in Form dieses Vermerkes den Einzelbewertungen vorgestellt werden.

Die Rahmenbedingungen im Einzelnen:

- die Freiheit der Objekte von **Lasten und Rechten** wird unterstellt
- die **Baugrundverhältnisse** sind als ortsüblich ohne Besonderheiten anzunehmen
- die Freiheit von **Altlasten** wird unterstellt
- **Erschließungsbeiträge** werden als abgegolten angenommen
- alle **baurechtlichen Genehmigungen** liegen vor und wurden eingehalten
- eine **Beibehaltung der bisherigen Nutzung** wird unterstellt (Ausnahmen sind zu begründen)
- **schadstoffbehaftete Baumaterialien** wurden nicht verwendet
- auf weitergehende Gebäudebeschreibungen wird verzichtet
- die Anwendung von **Normalherstellungskosten** (Grundlagen WertermittlungsRichtlinien 2002; Rolf Mittag; Baukostenzusammenstellung des Baukosteninformationszentrums Deutscher Architektenkammern /BKI) bei Gebäuden, bei denen nicht oder erschwert Herstellungskosten aufstellungen möglich sind, ist gültig
- der **Sachwert** entspricht ohne weitere Zu- oder Abschläge dem Verkehrswert (eine Anpassung an die Marktsituation erfolgt nicht)

### 1.2.2.2. Bodenwertermittlung

- a) Die Ermittlung der Bodenwerte erfolgt auf der **Grundlage** der gültigen Bodenrichtwertkarte des Kreises Unna.
- b) Der Bodenwert ist in vorsichtiger Schätzung zu ermitteln.
- c) Zur Orientierung bei der Festsetzung von **Ab- oder Zuschlägen zum Bodenwert**, z.B. bei sogenannten Gemeinbedarfsgrundstücken, dient der „Leitfaden zur Bewertung von Aktiva und Passiva für die Eröffnungsbilanzierung im Rahmen der Einführung eines doppischen Kommunalhaushalts in NRW“ der Kreissparkasse Köln.  
(Bodenrichtwerte werden bei vorhandener Spanne von 25 – 40 % auf 35 % festgelegt; Gründe dieser Anwendung liegen in einer erwarteten gesetzlichen Vorgabe)
- d) In den Bodenrichtwerten sind die Kosten für **normale Bodenbeschaffenheiten** wie Rasen, Gehölz, etc., die der „normalen“ Umgebung der jeweiligen Liegenschaft entsprechen, enthalten.
- e) Sogenannte **Zubehörf Flächen** (Parkplatzflächen, Zufahrten, Vorplätze) erhalten den Bodenwert der jeweiligen Hauptnutzfläche (siehe Leitfaden der Kreissparkasse Köln).

### 1.2.2.3. Wert der baulichen Anlagen

#### Gebäudetechnik

Sämtliche **Anlagen, die eindeutig dem Betrieb des Gebäudes zuzurechnen** sind, wie z.B. Aufzüge, Heizungs- und Klimatechnik, grundlegende elektrotechnische Einrichtungen etc., werden in der Vermögensbewertung über die Normalherstellungskosten zu der Gebäudeart mit erfasst. Nur in wenigen Ausnahmen ist eine gesonderte Bewertung erforderlich.

Für Anlagen oder Technik, die für die beabsichtigte jedoch änderbare Nutzung installiert wurden (z.B. Leinwand, Thekenanlagen, besondere Lichttechnik, etc.) und für eine andere Nutzung zu entfernen wären, ist eine **gesonderte Bewertung** vorzunehmen, die **durch die Nutzer der Gebäude erfolgt**.

#### Nutzungsdauer

- a) Bei der Festlegung der Nutzungsdauer von Gebäuden, bei denen das Kommunale Finanzmanagement eine Spanne von Jahren vorsieht, soll der **mittlere Wert** dieser Spanne in die Wertermittlung einbezogen werden.  
Kann kein konkreter Mittelwert dargestellt werden, ist der nächst höhere 10-Jahreswert anzuwenden.
- b) Das Verfahren zur Wertminderung wegen Alters (**Abschreibung**) wurde auf „**linear**“ festgelegt.

#### Baulicher Zustand der Gebäude

Es wurde festgestellt, dass aus Kapazitätsgründen nicht möglich ist, die zu bewertenden Gebäude einzeln zu begutachten, um den baulichen Zustand zu dokumentieren und daraus resultierende Instandsetzungsaufwendungen zu beziffern. Daher wurde folgende Festlegung getroffen:

Eine bauliche Unterhaltung wurde im Laufe der Jahre in regelmäßigen Abständen durchgeführt, so dass der **Zustand der Gebäude** als **zufriedenstellend** zu bewerten ist.

Bestehender **Unterhaltungs-/Instandsetzungsstau** wird, falls im Einzelnen nicht bekannt, gestaffelt nach dem Alter der jeweiligen Gebäude **pauschal** berechnet:

- |                              |                                   |
|------------------------------|-----------------------------------|
| > Gebäude älter als 25 Jahre | 7,5 % des Zeitwertes des Gebäudes |
| > Gebäude von 10 - 24 Jahre  | 5 % des Zeitwertes des Gebäudes   |

> Gebäude von 5 – 9 Jahre                      2,5 % des Zeitwertes des Gebäudes

Im **Einzelfall** können nach Sachlage auch abweichende Abschläge vorgenommen werden.

- c) Hinsichtlich einer **modifizierten Restnutzungsdauer** aufgrund durchgeführter Instandsetzungen oder Modernisierungen (siehe Anlage III zum Sachwertmodell der Arbeitsgemeinschaft der Vorsitzenden der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte / AGVGA-NRW) wird grundsätzlich von einem **Modernisierungsgrad der 3. Stufe** (6-10 Punkte) ausgegangen.

Im **Einzelfall** können nach Sachlage auch abweichende Punktbewertungen vorgenommen werden !

- d) **Bekante und daher bezifferbare Baumängel** sind abschreibungsbedingt zu reduzieren.

### ➤ **Normalherstellungskosten**

Bei der Anwendung der Normalherstellungskostentabellen der Wertermittlungsrichtlinien oder der Baukostenzusammenstellung des Baukosteninformationszentrums Deutscher Architektenkammern/BKI ist

> vom **mittleren Standard** eines Gebäudes                      und

> von dem **Mittelwert** der Normalherstellungskosten der jeweiligen Baujahrsklasse

auszugehen.

Ausnahmen bilden sogenannte „Schwellenbaujahre“, die aufgrund ihrer Lage an der unteren oder oberen Skalierung der Baujahrsklasse durchaus den jeweilig vorgegebenen Wert der Spanne rechtfertigen.

Von Vorgaben der NHK **abweichende Geschosshöhen** (und dadurch geänderte Baukosten !) werden durch Absenkung/Erhöhung der NHK auf den unteren/oberen Wert der jeweiligen Baujahrsklasse berücksichtigt.

Im **Einzelfall** können nach Sachlage auch abweichende Einstufungen vorgenommen werden.

### ➤ **Außenanlagen**

> Außenanlagen beinhalten auf der Grundlage der DIN 276, Kostengruppe 500 ff, Gebäudeanschlüsse, normal ausgestattete Stellplätze, Zuwegungen, Bänke, Laternen, Fahnenmasten, etc. und sind wertmäßig bei der Anwendung der Normalherstellungskosten und deren pauschalierten Prozentsätzen für Außenanlagen enthalten.

> Der **pauschale Prozentsatz** für Außenanlagen wurde auf **4 %** des Gebäudewertes zum Ermittlungstichtag festgelegt.

> Besonderheiten oder teure Anschaffungen bei den Außenanlagen sind mit ihrem Zeitwert gesondert zu veranschlagen.

> Über den pauschalierten Ansatz bewertete Außenanlagen schließen sich hinsichtlich ihrer Nutzungsdauer der Nutzungsdauer der Gebäude an.

### **1.2.3. Infrastrukturvermögen**

#### **1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens**

Grundlage für die Bodenwertermittlung war die Bodenrichtwertkarte des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Unna vom 1.1.2004.

Darüber hinaus wurde als Grundlage für die Bewertung städtischer Grundstücke der „Leitfaden zur Bewertung von Aktiva und Passiva für die Eröffnungsbilanz im Rahmen der Einführung eines doppischen Kommunalhaushaltes in NRW“ der Kreissparkasse Köln“ festgelegt.

#### **1.2.3.2 Brücken und Tunnel**

Die Bewertung der städtischen Brücken und Durchlässe erfolgte durch Gutachten eines Ing.büros

#### **1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen**

##### Bestandsdatenerfassung:

Da bislang keine Daten des Bauwerkes „Straßen“ wie Breiten und Längen von Fahrbahnen, Gehwegen, Radweg usw. in verwertbarer Form dokumentiert vorliegen, wurde die Entscheidung getroffen, das Bauwerk Straße bei der Wertermittlung als Ganzes zu betrachten und den regelmäßigen Querschnitt der Straßen für die Wertermittlung zugrunde zu legen.

Die für die Wertermittlung notwendigen Flächengrößen werden aus der Katasterfläche der Flurstücke abgeleitet, ausgehend von der Annahme, dass sich das Straßenbauwerk in der Regel innerhalb der Flurstücksgrenzen befindet und die Flurstücke vollständig überdeckt.

Die Flurstücksflächen wurden über die ALK ermittelt und straßenweise in eine Straßendatenbank übernommen.

##### Abschnittsbildung:

Nach der Grunddatenerfassung der Straßen erfolgte eine Klassifizierung der Straßen und Aufteilung in Klassenabschnitte. Dieser Arbeitsschritt wurde unterstützt durch die Bilddaten des Bilddatenservers der TeleInfo AG.

Abschnittswechsel der Straßenabschnitte wurden nach folgenden Kriterien gebildet:

- bei Netzknoten in Kreuzungsbereichen
- an der Grenze von Stadtteilen (Straßenschlüssel werden nach Stadtteilen vergeben)
- bei Änderung des regelmäßigen Querschnitts
- Änderung des Fahrbahnbelags
- Änderung der Verkehrsbelastung
- Änderung der Zustandscharakteristik
- Minimallänge von Abschnitten : 100 m
- Maximallänge von Abschnitten : 500 – 750 m
- Änderung des Bodenrichtwertes

##### Bewertung

##### Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes

Für die Straßenbewertung wurden für die ermittelten Straßenkategorien durchschnittliche Herstellungskosten aus den in Kamen erfolgten Baumaßnahmen der jüngeren Vergangenheit berechnet und zugewiesen.

In den Herstellungskosten sind enthalten:

- einfache Beschilderung
- Grünstreifen mit einfacher Begrünung (Beete, Rasenflächen, Bäume)
- Gehwege
- Parkstreifen
- Laternen.

Auf die Ermittlung von Herstellungsdaten der Stadtstraßen wurde aus Vereinfachungsgründen verzichtet.

### Ermittlung des Zeitwertes

Zur Ermittlung des Zeitwertes wurde eine Zustandsbewertung der erzeugten Straßenabschnitte mit Hilfe der Bilddaten der Kamerabefahrung vom September 2003 durchgeführt.

Untersuchungen zum Straßenuntergrund wurden nicht durchgeführt. Durch sichtbare Schäden erfolgte ein Rückschluss auf die Güte des Straßenuntergrundes.

Die gebildeten Straßenabschnitte wurden anhand der Bilder begutachtet und nach dem Bewertungsschema bewertet. Auf eine weitergehende Teilung der Abschnitte in Straßenzustandsabschnitte wurde verzichtet, da die Straßenabschnitte in der Regel den Zustandsabschnitten entsprechen, so dass eine weitere noch feinere Untergliederung keine Genauigkeitssteigerung gebracht hätte.

Die Bewertung der Straßenabschnitte erfolgt in einem Schema von Zustandsklassen: 1 – 5.

Für alle Straßen wird vereinfacht eine Lebensdauer von 40 Jahren angenommen. Durch die Einteilung der Straßen in fünf Zustandsklassen ergibt sich demnach die Restnutzungsdauer entsprechend dem beurteilten Straßenzustand.

| Zustandsklasse      | Faktor | Beschreibung   | Restnutzungsdauer |
|---------------------|--------|--|-------------------|
| 1,<br>sehr gut      | 1,0    | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fahrbahn ohne Aufbruch</li> <li>- Nebenanlagen (Gehweg, Radweg, u.a.) ohne Schäden</li> <li>- Herstellung der Straße liegt nicht länger als ein Abschreibungsintervall zurück (8 Jahre)</li> <li>Fahrbahn ohne erkennbare Schäden</li> </ul>                      | 33 – 40 Jahre     |
| 2,<br>gut           | 0,8    | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unabhängig vom tatsächlichen Alter der Straße</li> <li>- wenig Aufbrüche, gute Ausführung</li> <li>- keine Einzelrisse</li> <li>- keine Netzkrisse</li> </ul>   | 25 – 32 Jahre     |
| 3,<br>mittelmäßig   | 0,6    | <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenig Spurrinnen</li> <li>- wenig Einzelrisse</li> <li>- wenig Netzkrisse</li> <li>- mittlere Anzahl von Aufbrüchen</li> </ul>  | 17 – 24 Jahre     |
| 4,<br>schlecht      | 0,4    | <ul style="list-style-type: none"> <li>- mittlere Anzahl Spurrinnen</li> <li>- mittlere Anzahl bis viele Netzkrisse</li> <li>- mittlere Anzahl bis viele Einzelrisse</li> <li>- mittlere Anzahl bis viele Aufbrüche</li> <li>- Straße ist ohne Geschwindigkeitsbegrenzung zu befahren (50 KM/H)</li> </ul> | 9 – 16 Jahre      |
| 5,<br>sehr schlecht | 0,2    | <ul style="list-style-type: none"> <li>- starke Schäden der Straßenoberfläche erkennbar (Aufbrüche, u.a.)</li> <li>- schwere Schäden im Unterbau der Straße deutlich im Leitschadensbild erkennbar</li> </ul>  | 0 – 8 Jahre       |

Die Einteilung und die Beschreibung der Schäden erfolgte nach:

1. Empfehlungen für das Erhaltungsmanagement von Innerortsstraßen,  
Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen
2. Modellkommune Hiddenhausen, Bockermann Fritze IngenieurConsult GmbH Enger

### Bodenwertermittlung

Die Ermittlung der Bodenwerte erfolgte auf der Grundlage der Bodenrichtwertkarte des Kreises Unna (gültig zum 01.01.2004).

Um die Bewertung im GIS durchführen zu können wurde die Richtwertkarte digitalisiert. Hierfür wurden Flächen gleicher Bodenwerte ermittelt: Angrenzende Bodenrichtwerte wurden gemittelt und zu einem Wert zusammengefasst.

Die Bewertung der Flächen wurde gemäß der NKF- Richtlinie vorgenommen. Sie sieht vor, Flächen des Infrastrukturvermögens mit 10% des Bodenrichtwertes mindestens jedoch mit 1 Euro / m<sup>2</sup>, zu bewerten.

### Berechnungsansätze in Straßendatenbank SDB - Kirchner:

|                   |   |  |
|-------------------|---|--|
| WBK               | = | Wiederbeschaffungskosten   |
| WBZW              | = | Wiederbeschaffungszeitwert   |
| ZK                | = | Zustandsklasse   |
| RND               | = | geschätzte Restnutzungsdauer unter Berücksichtigung des baul. Zustands           |
| ZUSTFL            | = | Straßenzustandsfläche (gesamte Straßenfläche ohne Differenzierung von Bauteilen) |
| PREIS             | = | geschätzte Herstellungskosten /m <sup>2</sup> der jew. Straßenkategorie          |
| Abschreibungszeit | = | 40 Jahre   |

$$WBK = ZUSTFL * Preis$$

$$WBZW_{ist} = WBK * Faktor_{ZK}$$

$$RND = Abschreibungszeit * Faktor_{ZK}$$

#### **1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens**

Unter dieser Position werden die Restbuchwerte der Fahrgastwarteallen ausgewiesen.

#### **1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler**

Kunstgegenstände und Kulturdenkmälern wurden sowohl mit den tatsächlichen Anschaffungskosten und Schätzwerten als auch mit einem Wert je Anlagegut in Höhe von 1 € bewertet.

### **1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge**

Unter dieser Position werden sämtliche Fahrzeuge des städtischen Fuhrparks (Rathaus, Bauhof, Feuerwehr und Rettungsdienst) mit dem aus dem Wiederbeschaffungswert ermittelten Zeitwert ausgewiesen.

### **1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Unter diese Bilanzposition fallen sämtliche Einrichtungsgegenstände von Büros und Werkstätten (Stühle, Tische, Schränke, PC´s, Werkzeuge). Da alle Vermögensgegenstände mit einem niedrigeren Zeitwert zum Bilanzstichtag in Höhe von 410 € zuzüglich Umsatzsteuer nicht in das Anlagevermögen übernommen werden, wurden bei dieser Bilanzposition zahlreiche Gegenstände auf Grund der zu einem großen Teil niedrigen Anschaffungskosten und/oder einer häufig abgelaufenen Nutzungsdauer herausgefiltert und verbleiben lediglich im Inventarverzeichnis der Stadt Kamen.

### **1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**

Alle baulichen Maßnahmen, die bisher angefangen, jedoch noch nicht abgeschlossen sind, werden hier mit den entsprechenden Rechnungseingängen bewertet. Entscheidend für die Umbuchung einer Maßnahme von der Position „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ in das Sachanlagevermögen ist die Betriebsbereitschaft einer Anlage.

## **1.3 Finanzanlagen**

### **1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen**

Als verbundene Unternehmen sind jene Beteiligungen gesondert auszuweisen, auf welche die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dies ist in der Regel bei einer Beteiligung von mehr als 50 % der Fall.

### **1.3.2 Beteiligungen**

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. Als Beteiligung gilt im Zweifel ein Anteil am Nennkapital des Unternehmens von mehr als 20 %.

### **1.3.3 Sondervermögen**

Hierzu gehören das Gemeindegliedervermögen, das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen sowie wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und öffentliche Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden und rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.

In der Eröffnungsbilanz sind die Beteiligungen grundsätzlich mit dem anteiligen Wert ihres Eigenkapitals anzusetzen (anteiliges Grundkapital + anteilige Rücklagen +/- anteilige Ergebnisvorträge), bei den Sondervermögen ist entsprechend zu verfahren.

### **1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens**

Liegt keine Beteiligung vor, sind die Anteile jedoch dazu bestimmt, dauernd der Kommune zu dienen, handelt es sich um Wertpapiere des Anlagevermögens. Zu den Wertpapieren gehören neben den oben erwähnten Anteilen an Unternehmen Obligationen, Anleihen, Pfandbriefe etc. Hierzu gehören auch in Wertpapieren angelegte Mittel des Versorgungsgesetzes (EfoG NRW).

**2. Umlaufvermögen**  
**2.1 Vorräte**  
**2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren**

Es handelt sich hier um den Lager- und Schüttgüterbestand des Bauhofs sowie um diverse übrige Lagerhaltungen in der Verwaltung.

**2.2 Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände**

Die Bilanzposition „Forderungen“ wird unterteilt in öffentlich-rechtliche Forderungen, sonstige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen werden nach ihrer Art, die sonstigen Forderungen adressatenbezogen untergliedert. Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die keiner anderen Position zugeordnet werden können, werden unter dem Sammelposten „Sonstige Vermögensgegenstände“ bilanziert, hier Vorschusskonten.

**2.4 Liquide Mittel**

Da die einzelnen laufenden Geschäftskonten der Stadt Kamen per Saldo einen Negativ-Betrag ausweisen, erfolgt der Ausweis dieser Konten als Verbindlichkeit auf der Passivseite der Bilanz (Siehe 4.3 der Passivseite „Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung“). Lediglich der Bestand eines Sparkassenbuches und die Handvorschüsse sind hier auszuweisen.

**Passiva**

**1 Eigenkapital**

**1.1 Allgemeine Rücklagen**

Hierunter wird der Wert ausgewiesen, der sich aus der Differenz der Aktiva und der übrigen Passivposten einschließlich der Ausgleichs- und Sonderrücklagen als wertmäßiger Überschuss ergibt. Die Allgemeine Rücklage ist getrennt ausgewiesenes Eigenkapital.

**1.3 Ausgleichsrücklage**

Die Ausgleichsrücklage ist ein von der Allgemeinen Rücklage buchungstechnisch abgetrennter Teil, der im Rahmen des Haushaltsausgleichs die Funktion eines Puffers für Schwankungen des Jahresergebnisses hat. Sie darf zum Ausgleich von Fehlbeträgen (ohne Genehmigung) eingesetzt werden.

Die Ausgleichsrücklage kann im laufenden Betrieb durch Überschüsse von der Kommune jederzeit und unbegrenzt aufgefüllt werden. Fehlbeträge können durch die Ausgleichsrücklage ohne betragliche und zeitliche Begrenzung ausgeglichen werden, bis die Ausgleichsrücklage ausgeschöpft ist.

Dabei ist zu beachten, dass die Berechnung der Ausgleichsrücklage nur einmalig im Rahmen der Eröffnungsbilanzierung erfolgen soll. Nachdem sie festgestellt ist, bleibt es der Kommune überlassen, mit ihr zu wirtschaften. Sie kann sie zum Haushaltsausgleich einsetzen, um sie dann in späteren Jahren wieder aufzufüllen und bei Steuereinbrüchen erneut zu nutzen. Zehrt eine Kommune sie vollständig auf und gelingt es ihr nicht, sie durch Überschüsse wieder aufzufüllen, kann sie in der Zukunft keine weiteren Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage vornehmen und muss folglich bei jedem Fehlbedarf des Ergebnisplanes die Allgemeine Rücklage in Anspruch nehmen.

Die Ausgleichsrücklage kann bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Steuereinnahmen und der allgemeinen Zuweisungen. Die Höhe der Einnahmen bemisst sich dabei nach dem Durchschnitt der drei Haushaltsjahre, die dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehen.

#### **1.4 Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag**

Dieser Posten ist die Gegenbuchungsposition beim Abschluss des Ergebnisrechnungskontos. Hier wird ein Jahresüberschuss oder ein Jahresfehlbetrag ausgewiesen.

Sofern der Fehlbetrag nach Auflösung der Allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage die Eigenkapitalposition „Sonderrücklagen“ übersteigt, ist der Differenzbetrag als „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auf der Aktivseite auszuweisen.

### **2 Sonderposten**

Investitionszuweisungen und –zuschüsse stehen in Zusammenhang mit erstelltem oder angeschafftem Anlagevermögen und stellen eine unentgeltliche Vermögensübertragung dar, bei der der Zuwendungsgeber i.d.R. bestimmte Auflagen mit der Zuwendung verbindet. Der Empfänger muss deshalb die Zuwendung passivieren.

Zweckgebundene Zuweisungen werden für bestimmte Investitionen vom Bund und vom Land gewährt, Beiträge werden von Grundstückseigentümern als Ersatz für die Herstellung, Anschaffung oder Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen erhoben (§ 8 Abs. 2 KAG NRW) oder von Investoren erstellte Anlagen werden der Stadt unentgeltlich überlassen.

Für Erbbaurechtsverträge ohne Wertsicherungsklausel bzw. mit unveränderbarem Erbbauzins muss auf der Passivseite der Bilanz ebenfalls ein Sonderposten gebildet werden. Der Sonderposten ist in Höhe der kapitalisierten Differenz zwischen Erbbauzins und ortsüblichem Zins zu bilden.

### **3 Rückstellungen**

Rückstellungen werden für Verbindlichkeiten oder (in beschränktem Maße) für Aufwendungen gebildet, die der Fälligkeit oder der Höhe nach ungewiss sind und deren Aufwand der Verursachungsperiode zugerechnet werden soll.

Rückstellungen stellen keinen Eigenkapitalposten dar. Sie sind dem Fremdkapital zugeordnet und stellen eine Ergänzung zu den Verbindlichkeiten dar. Der Unterschied zu den Verbindlichkeiten liegt darin, dass diese grundsätzlich in ihrem Verpflichtungsgrund und in ihrer Höhe genau bestimmbar sind.

### **4 Verbindlichkeiten**

Im NKF werden die Verbindlichkeiten in Anlehnung an die Interpretation des Begriffs der Schulden in der handelsrechtlichen Literatur definiert. Verbindlichkeiten stellen die Verpflichtung einer Kommune zur Erbringung einer Leistung dar, bei der die Verpflichtung dem Grunde und der Höhe nach sicher feststehen muss.

Zur Beurteilung der Passivierungsfähigkeit eines Sachverhaltes sind die nachfolgend genannten Kriterien heranzuziehen:

- Es liegt eine Verpflichtung vor.
- Mit der Verpflichtung ist eine wirtschaftliche Belastung verbunden.
- Die wirtschaftliche Belastung muss quantifizierbar sein.

Sind diese Kriterien erfüllt, dann handelt es sich bei dem Sachverhalt um eine Schuld. Ist die Schuld dem Grunde und der Höhe nach sicher, liegt eine Verbindlichkeit vor.

Ist eine Schuld unsicher und in ihrer Höhe nicht eindeutig bestimmbar, zumindest jedoch vorhersehbar, so liegen nicht mehr die Voraussetzungen für eine Verbindlichkeit vor, sondern es handelt sich um eine zu passivierende Rückstellung.

Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit müssen in der Bilanz sämtliche Verbindlichkeiten angesetzt werden.

Als Ausnahmen vom Vollständigkeitsgebot gelten die schwebenden Geschäfte. Die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen und Ansprüche werden grundsätzlich nicht in der Bilanz erfasst bzw. gesondert ausgewiesen.

Schwebende Geschäfte liegen im bilanziellen Sinne dann vor, wenn bei einem zweiseitig verpflichtenden Vertrag noch keiner der Vertragspartner die vereinbarte Lieferung oder Leistung und die damit verbundene Gegenleistung, z. B. die Zahlung eines Geldbetrages, erbracht hat.

Ein Saldierungsverbot lässt sich aus den Regelungen zum Bruttoprinzip nach der Gemeindehaushaltsverordnung NRW und aus den handelsrechtlichen Bestimmungen (§ 246 Abs. 2 HGB) ableiten. Für die Bilanzierung der Verbindlichkeiten bedeutet das Saldierungsverbot, dass keine Schulden bzw. Verbindlichkeiten mit bestehenden Forderungen verrechnet werden dürfen. Würden Positionen der Aktivseite mit Positionen der Passivseite einer Bilanz saldiert, wäre die Transparenz und Aussagefähigkeit über die Vermögens- und Kapitallage beeinträchtigt bzw. ginge gänzlich verloren.

Wenn Verbindlichkeiten erlöschen, sind sie auszubuchen. Verbindlichkeiten erlöschen durch Erfüllung, Aufrechnung, Erlass oder Schuldumwandlung oder befreiende Schuldübernahme.

Die Verbindlichkeiten sind am Bilanzstichtag einzeln zu bewerten. Entsprechend der Regelung im Handelsrecht werden die Verbindlichkeiten grundsätzlich mit ihrem Rückzahlungsbetrag passiviert.

Nach dem Vorsichtsprinzip hat der Bilanzierende den Wert seiner Schulden vorsichtig zu bewerten. Insofern ist eine Verbindlichkeit im Zweifel eher höher als niedriger anzusetzen.

Fällt der Zeitwert der Verbindlichkeit höher aus als der bisher bekannte Nennwert (=Rückzahlungsbetrag), ist der höhere Wert auszuweisen.

Zu beachten sind als Sonderfälle die passiven antizipativen Posten, die grundsätzlich sonstige Verbindlichkeiten darstellen. Hierbei handelt es sich um Vorgänge, bei denen der Aufwand aus der abzuschließenden Rechnungsperiode erst nach dem Abschlussstichtag zur Auszahlung gelangt. Zum Abschlussstichtag besteht insofern eine belastende und eindeutig quantifizierbare sonstige Verbindlichkeit.

Beispiel: Aufgrund vertraglicher Vereinbarung wird die Miete für ein angemietetes Bürodienstgebäude für den Monat Dezember erst im Januar des Folgejahres bezahlt. Somit besteht am Bilanzstichtag in Höhe der Dezembermiete eine sonstige Verbindlichkeit.

## 5 Passive Rechnungsabgrenzung

Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) werden gebildet, um eine periodengerechte Erfolgsermittlung zu gewährleisten. Es handelt sich bei den Rechnungsabgrenzungen um Vorgänge, die in der abzurechnenden Periode gebucht werden, ergebnisorientiert jedoch in einen anderen Abrechnungszeitraum gehören. Bei den RAP wird nach aktiven und passiven RAP unterschieden. Allgemein gilt auch für RAP das Saldierungsverbot.

Auf der Passivseite der Bilanz werden Rechnungsabgrenzungsposten gebildet, wenn Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag vorliegen, diese aber Erträge der Folgeperiode darstellen. Nur für derartige transitorischen Vorgänge dürfen auf der Passivseite RAP gebildet werden.

Im neuen Rechnungsjahr wird der in der alten Rechnungsperiode gebildete RAP aufgelöst.

Abgrenzung der sonstigen Verbindlichkeit zur passiven Rechnungsabgrenzung:

|                              |                                  |
|------------------------------|----------------------------------|
| Sonstige Verbindlichkeit:    | Aufwand jetzt, Auszahlung später |
| Passive Rechnungsabgrenzung: | Einzahlung jetzt, Ertrag später  |

Ergänzend sei hier nachrichtlich erwähnt, dass die Abgrenzungen der sonstigen Verbindlichkeiten und der Passiven RAP auf der Passivseite spiegelbildlich auf der Aktivseite bei den sonstigen Forderungen und Aktiven Rechnungsabgrenzungen vollzogen werden. Es gilt dann:

|                            |                                  |
|----------------------------|----------------------------------|
| Sonstige Forderung         | Ertrag jetzt, Einzahlung später  |
| Aktive Rechnungsabgrenzung | Auszahlung jetzt, Aufwand später |

## **2. Angaben zu den Bilanzpositionen**

### **Aktivseite**

#### **I. Anlagevermögen**

##### **Vereinfachungsregelungen/ Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung**

- **Gruppenbewertung**

Die Gruppenbewertung sieht vor, dass gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst werden dürfen und mit einem gewogenen Durchschnitt angesetzt werden.

Gruppenbewertungen finden sich in mehreren Bereichen der Stadtverwaltung wieder. Ein Beispiel hier ist die Bewertung der Klapptafeln in den Schulen.

- **Festbewertung**

Die Festbewertung ist unter folgenden Bedingungen möglich:

- Es muss sich um Gegenstände des Sachanlagevermögens oder um Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe handeln,
- nach dem Abgang müssen sie regelmäßig ersetzt werden,
- ihr Gesamtwert muss für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung im Verhältnis zur Bilanzsumme sein,
- der Bestand darf in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegen und
- eine Bestandsaufnahme ist in der Regel alle drei Jahre notwendig.

Es wurden für die nachfolgenden Vermögensgegenstände Festwerte gebildet:

- Lehrmittel und Medien im Schulbereich
- Bücherbestand in der Stadtbibliothek
- Aufwuchs auf unbebauten Grundstücken
- Bilder

- Abweichung der Nutzungsdauer  
Im Bereich der Kinderspielplatzgeräte wurde von der vorgegebenen Nutzungsdauer (10 Jahre) abgewichen. Aufgrund von Erfahrungswerten werden diese über 5 bzw. über 8 Jahre (bei Geräten aus hochwertigem Holz, Geräten aus Stahl) abgeschrieben.

## II. Umlaufvermögen

### Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden in Höhe von 3.621.182 Euro angesetzt.

Die Zusammensetzung und die Restlaufzeit der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind aus dem nachfolgenden Forderungsspiegel ersichtlich:

| Art der Forderungen   | <u>Forderungsspiegel</u>                                  |                            | <u>gemäß Anlage 24</u>  |                               |  |
|---|---|----------------------------|-------------------------|-------------------------------|--|
|   | Gesamt-<br>betrag des<br>Haus-<br>halts-<br>jahres<br>EUR | mit einer Restlaufzeit von |                         |                               |  |
|   |   | bis zu 1<br>Jahr<br>EUR    | 1 bis 5<br>Jahre<br>EUR | mehr<br>als<br>5 Jahre<br>EUR | Gesamt-<br>betrag<br>des Vor-<br>jahres<br>EUR |
|   | 1   | 2                          | 3                       | 4                             | 5  |
| <b>1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferzahlungen</b> |   |                            |                         |                               |  |
| 1.1 Gebühren  | 1.633.586   | 1.633.586                  |                         |                               |  |
| 1.2 Beiträge  | 41.530  | 41.530                     |                         |                               |  |
| 1.3 Steuern   | 578.467   | 578.467                    |                         |                               |  |
| 1.4 Forderungen aus Transferzahlungen   | 843.011   | 843.011                    |                         |                               |  |
| 1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen                                    | 72.794  | 72.794                     |                         |                               |  |
| <b>2. Privatrechtliche Forderungen</b>  |   |                            |                         |                               |  |
| 2.1 gegenüber dem privaten Bereich  | 319.338   | 319.338                    |                         |                               |  |
| 2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich  |   |                            |                         |                               |  |
| 2.3 gegen verbundene Unternehmen  |   |                            |                         |                               |  |
| 2.4 gegen Beteiligungen   | 106.993,24  | 106.993                    |                         |                               |  |
| 2.5 gegen Sondervermögen  |   |                            |                         |                               |  |
| <b>3. sonstige Vermögensgegenstände</b>   | 25.463  | 25.463                     |                         |                               |  |
| <b>Summe aller Forderungen</b>  | <b>3.621.182</b>  | <b>3.621.182</b>           |                         |                               |  |

## Passivseite

### I. Rückstellungen

#### Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung, Bilanzposition 3.3

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen wurden in Höhe von 749.087 Euro gebildet.

Der Betrag teilt sich auf folgende Positionen des Anlagevermögens auf:

| Objekt  |   | Bezeichnung   | Einzelbetrag<br>in Euro                                | Summe<br>in Euro               |
|---|---|---|--|--------------------------------|
| Rathaus   |   |   | 6.700  | <b>6.700</b>                   |
| Feuerwehr   | Mitte<br>Heeren<br>Südkamen<br>Methler<br>Westick                       |   | 5.100<br>6.000<br>15.800<br>3.500<br>1.000             | <b>31.400</b>                  |
| Schule  | Schulzentrum<br>Grundschulen  | Eichendorff<br>Südschule<br>Glück-Auf-Schule<br>FES<br>FESporthalle | 16.200<br>9.100<br>28.300<br>16.100<br>9.500<br>10.000 |                                |
|   | Gymnasium<br>KKS  | BGS<br>Jahnschule<br>Koppelteichsporthalle                          | 28.350<br>6.100<br>95.000                              |                                |
|   |   |   | 33.950<br>9.000  | <b>261.600</b>                 |
| Museum  |   |   | 7.000  | <b>7.000</b>                   |
| Musikschule   |   |   | 5.100  | <b>5.100</b>                   |
| Bücherei  |   |   | 100.000  | <b>100.000</b>                 |
| Übergangswohnheime/Aussiedler                       | Weddinghofer Str.24<br>Heerener Straße 251<br>Mausegatt                 |   | 5.000<br>800<br>2.500                                  | <b>8.300</b>                   |
| Sportanlagen  | Ängelholmer Straße  |   |  | <b>3.800</b>                   |
| Übergangswohnheime/<br>asylbegehrende               | Westfälische Straße 44<br>Westicker Straße 12<br>Weddinghofer Straße 24 |   | 28.000<br>13.000<br>4.000                              | <b>45.000</b>                  |
| Jugendheime   | Mitte<br>Heeren<br>Methler<br>Pröbstingstraße                           |   | 1.100<br>3.000<br>14.800<br>12.000                     | <b>30.900</b>                  |
| Technopark  |   |   | 9.000  | <b>9.000</b>                   |
| Trauerhalle Kamen-Mitte                             |   |   | 2.700  | <b>2.700</b>                   |
| Wohn- und Geschäftsgebäude                          | Heerener Straße 199a<br>Südkamener Straße 62                            |   | 2.050<br>15.000  | <b>17.050</b>                  |
| Sanierung Gesamtschule                              |   |   |  | <b>13.500</b>                  |
| Parkpalette Koepeplatz                              |   |   |  | <b>112.000</b>                 |
| Elektroinstallation Schule                          |   |   |  | <b>32.614</b>                  |
| Jugendfreizeitzentrum Lüner Höhe                    | Ludwig-Schröder-Straße 2  |   |  | <b>37.923</b>                  |
| technische Ausrüstung Gebäude<br>Sporthalle 1 und 2 | Ludwig-Schröder-Straße 2<br>Gutenbergstraße 2                           |   |  | <b>14.000</b><br><b>10.500</b> |

**Summe**

**749.087**

#### sonstige Rückstellung. Bilanzposition 3.4

Sonstige Rückstellungen wurden in Höhe von **18.757.398** Euro gebildet.  
Die Position teilt sich wie folgt auf:

|                    |   |           |                   |
|--------------------|---|-----------|-------------------|
| <b>3.4.1</b>       | <b>Beihilfeverpflichtungen</b>  |           | <b>8.656.496</b>  |
| 3.4.1              | Aktive  | 4.465.203 |                   |
| 3.4.1              | Versorgungsempfänger  | 4.191.293 |                   |
| <b>3.4.2</b>       | <b>Altersteilzeit</b>   |           | <b>3.408.193</b>  |
| <b>3.4.3</b>       | <b>Urlaubsansprüche</b>   |           | <b>453.722</b>    |
| <b>3.4.4</b>       | <b>Überstunden</b>  |           | <b>214.088</b>    |
| <b>3.4.5</b>       | <b>Prüfungskosten</b>   |           | <b>22.000</b>     |
| 3.4.6              | Interne Abschlusskosten   |           |                   |
| 3.4.7              | Baukosten   |           |                   |
| <b>3.4.8</b>       | <b>andere ungewisse Verbindlichkeiten</b><br>für Rechtsstreitigkeiten, Insolvenzen, Kreditierung von<br>Schlüsselzuweisungen, Rückzahlungsverpflichtung<br>Partnerschaftsbrücke, Rückzahlung nicht förderfähiger<br>Kosten, Erwerb Kamen Karree |           | <b>5.135.701</b>  |
| <b>3.4.9</b>       | <b>aus Verlust Königsborn</b>   |           | <b>18.957</b>     |
| <b>3.4.10</b>      | <b>aus drohenden Verlusten</b>  |           | <b>572.000</b>    |
| <b>3.4.11</b>      | <b>laufende Prozesse</b>  |           | <b>115.550</b>    |
| <b>3.4.12</b>      | <b>Rückzahlung LVA</b>  |           | <b>25.000</b>     |
| <b>3.4.13</b>      | <b>Dienstjubiläen</b>   |           | <b>93.562</b>     |
| <b>3.4.14</b>      | <b>Aufbewahrung von Akten</b>   |           | <b>2.129</b>      |
| <b>3.4.15</b>      | <b>Ökologische Kompensationsmaßnahme</b>  |           | <b>40.000</b>     |
|                    |   |           |                   |
| <b>Gesamtsumme</b> |   |           | <b>18.757.398</b> |

#### 3.4.1 Beihilfeverpflichtungen

Beihilfeverpflichtungen für aktive Beschäftigte und Versorgungsempfänger in Höhe von 8.656.496 Euro entsprechen dem versicherungsmathematischen Gutachten vom 13.02.2004 statistischen Wahrscheinlichkeitswerte nach „Richttafeln 1998“ von Prof. Dr. K. Heubeck.

#### 3.4.2 Altersteilzeit

Die Rückstellungen für Altersteilzeit in Höhe von 3.408.193 Euro entsprechen dem versicherungsmathematischen Gutachten vom 30.08.2004.

#### 3.4.3 Urlaubsrückstellungen

Ausgangspunkt für die Berechnung der Urlaubsrückstellungen in Höhe von 453.722 Euro ist der ausstehende Urlaub zum 31.12.2003. Die ermittelten Resturlaubstage wurden mit 7,7 Stunden für Vollzeitkräfte und anteilig für Teilzeitkräfte bewertet und dann mit den Überstundensätzen multipliziert. Hierbei wurde analog der NKF-Praxishilfe verfahren.

#### 3.4.4 Überstunden

Die Rückstellungen in Höhe von 214.088 Euro wurden analog zu den Rückstellungen für Urlaub ermittelt.

#### 3.4.5 Prüfungskosten

Als Rückstellungen für Prüfungskosten wurden 22.000 Euro angesetzt. Dies entspricht dem Betrag, der für interne Prüfungen des RPA für 2004 in 2005 anfallen wird. Ein Ansatz für die Gemeindeprüfungsanstalt bleibt außen vor, da diese Prüfung in 2004 stattfand und nur alle 3 Jahre erfolgt.

#### 3.4.8 Rückstellungen für andere ungewisse Verbindlichkeiten

Rückstellungen für andere ungewisse Verbindlichkeiten wurden in Höhe von 5.135.701 Euro für Rechtsstreitigkeiten, Insolvenzen, Erwerb Kamen Karree, Kreditierung von Schlüsselzuweisungen, Rückzahlungsverpflichtung Partnerschaftsbrücke, Rückzahlung nicht förderfähiger Kosten gebildet.

#### 3.4.9 Rückstellungen aus Verlust der Projektgesellschaft Königsborn

Die Projektgesellschaft Königsborn hat lt. Jahresrechnung 2003 das Geschäftsjahr 2003 mit einem Verlust abgeschlossen. Den ausgewiesenen Anteil von 18.957 Euro an diesem Verlust trägt die Stadtverwaltung Kamen auf Grund des bestehenden Beteiligungsverhältnisses.

#### 3.4.10 Rückstellungen aus drohenden Verlusten

Rückstellungen aus drohenden Verlusten in Höhe von 572.000 Euro sind gebildet worden, da davon auszugehen ist, dass die VKU, an der die Stadt Kamen ebenfalls beteiligt ist, das Geschäftsjahr 2004 mit einem solchen abschließen wird. Der eingestellte Betrag in Höhe von 572.000 Euro stellt den Anteil dar, den die Stadt Kamen auf Grund ihrer Beteiligung an der VKU tragen muss.

#### 3.4.11 Rückstellungen für laufende Prozesse

Rückstellungen für laufende Prozesse wurden in Höhe von 115.550 Euro gebildet. Diese resultieren aus einem ungewissen Ausgang des Prozesses gegenüber einem ehemaligen Mitarbeiter der Stadtverwaltung Kamen sowie einem vom Fachbereich Recht & Ordnung vorgegebenen Betrag.

#### 3.4.12 Rückzahlung LVA

Die Rückstellungen für Rückzahlungen an die LVA in Höhe von 25.000 Euro enthalten Zahlungsansprüche der LVA, die sich auf Grund einer Betriebsprüfung ergeben haben. Hierbei handelt es sich um Rückzahlungen auf Grund versicherungs-/beitragsrechtlicher Fehlbeurteilungen.

#### 3.4.13 Dienstjubiläen

Rückstellungen für Dienstjubiläen wurden in Höhe von 93.562 Euro gebildet. Hierunter fallen sowohl 25-jährige Dienstjubiläen als auch 40-jährige für Arbeiter und Angestellte.

#### 3.4.14 Rückstellungen für Aufbewahrung

Rückstellungen für die Aufbewahrung von Akten wurden in Höhe von 2.129 Euro gebildet. Hierbei wurden die im Keller des Rathauses genutzten Räume mit der entsprechenden Quadratmeterzahl zugrunde gelegt. Lt. Mietspiegel ist für ein in den Jahren 1972 – 1979 erstelltes Gebäude von einer ortsüblichen Miete für Wohnräume in Höhe von 5 Euro/qm auszugehen. Da es sich hier um Kellerräume handelt, wurde ein Wert von 2,50 Euro/qm angesetzt.

#### 3.4.15. Rückstellungen für ökologische Kompensationsmaßnahmen

Hier wurden Rückstellungen in Höhe von 40.000 Euro gebildet, um die anstehenden ökologischen Kompensationsmaßnahmen in einem Projekt abwickeln zu können.

## II. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem jeweiligen Rückzahlungsbetrag passiviert.

Die Zusammensetzung und die Fristigkeit der Verbindlichkeiten sind dem nachfolgenden Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen:

| Art der Verbindlichkeiten  | <u>Verbindlichkeitspiegel</u>                             |                            |                         |                                |          | <u>gemäß Anlage 25</u>                         |  |  |  |  |
|--|---|----------------------------|-------------------------|--------------------------------|----------|--|--|--|--|--|
|  | Gesamt-<br>betrag des<br>Haus-<br>halts-<br>jahres<br>EUR | mit einer Restlaufzeit von |                         |                                |          | Gesamt-<br>betrag<br>des Vor-<br>jahres<br>EUR |  |  |  |  |
|  |   | bis zu 1<br>Jahr<br>EUR    | 1 bis 5<br>Jahre<br>EUR | mehr<br>als<br>5 Jahren<br>EUR |          |  |  |  |  |  |
| 1  | 2   | 3                          | 4                       | 5                              |          |  |  |  |  |  |
| <b>1. Anleihen</b>   | 0   |                            |                         |                                |          |  |  |  |  |  |
| <b>2. Verbindlichkeiten aus Krediten<br/>für Investitionen</b>                                     | <b>34.381.326</b>   |                            |                         |                                |          |  |  |  |  |  |
| 2.1 von verbundenen Unternehmen  |   |                            |                         |                                |          |  |  |  |  |  |
| 2.2 von Beteiligungen  |   |                            |                         |                                |          |  |  |  |  |  |
| 2.3 von Sondervermögen   |   |                            |                         |                                |          |  |  |  |  |  |
| 2.4 vom öffentlichen Bereich   |   |                            |                         |                                |          |  |  |  |  |  |
| 2.4.1 vom Bund   |   |                            |                         |                                |          |  |  |  |  |  |
| 2.4.2 vom Land   | 297.033   |                            | 2.024                   | 295.009                        |          |  |  |  |  |  |
| 2.4.3 von Gemeinden  |   |                            |                         |                                |          |  |  |  |  |  |
| 2.4.4 von Zweckverbänden   |   |                            |                         |                                |          |  |  |  |  |  |
| 2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich   |   |                            |                         |                                |          |  |  |  |  |  |
| 2.4.6 von sonstigen öffentlichen<br>Sonderrechnungen   |   |                            |                         |                                |          |  |  |  |  |  |
| 2.5 vom privaten Kreditmarkt   |   |                            |                         |                                |          |  |  |  |  |  |
| 2.5.1 von Banken und Kreditinstituten  | 34.084.293  | 527.262                    | 2.383.389               | 31.173.642                     |          |  |  |  |  |  |
| 2.5.2 von übrigen Kreditgebern   |   |                            |                         |                                |          |  |  |  |  |  |
| <b>3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur<br/>Liquiditätssicherung</b>                              | <b>8.235.349</b>  |                            |                         |                                |          |  |  |  |  |  |
| 3.1 vom öffentlichen Bereich   |   |                            |                         |                                |          |  |  |  |  |  |
| 3.2 vom privaten Kreditmarkt   | 8.235.349   | 8.235.349                  |                         |                                |          |  |  |  |  |  |
| <b>4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen,<br/>die Kreditaufnahmen wirtschaftlich<br/>gleichkommen</b> | 253.344   |                            | 253.344                 |                                |          |  |  |  |  |  |
| <b>5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen<br/>und Leistungen</b>                                     | 794.324   | 794.324                    |                         |                                |          |  |  |  |  |  |
| <b>6. Verbindlichkeiten aus<br/>Transferleistungen</b>   | 552.957   | 552.957                    |                         |                                |          |  |  |  |  |  |
| <b>7. Sonstige Verbindlichkeiten</b>   | 1.767.986   | 1.767.986                  |                         |                                |          |  |  |  |  |  |
| <b>Summe aller Verbindlichkeiten</b>   | <b>45.985.286</b>   | <b>11.877.878</b>          | <b>2.638.757</b>        | <b>31.468.651</b>              | <b>0</b> |  |  |  |  |  |
| <b>Haftungsverhältnisse aus der Bestellung</b>   | <b>32.183.973</b>   |                            |                         |                                |          |  |  |  |  |  |

# Anlagenspiegel

|  | Anschaffungs- Herstellungskosten |                       |              |                  | Abschreibungen        |                       |                     |             | Restbuchwert          |                       | Ø             | Ø          |             |
|--|----------------------------------|-----------------------|--------------|------------------|-----------------------|-----------------------|---------------------|-------------|-----------------------|-----------------------|---------------|------------|-------------|
|  | Stand am 01.01.2004              | Zugänge 2004          | Abgänge 2004 | Umbuchungen 2004 | Stand am 31.12.2004   | Stand 01.01.2004      | Zugang 2004         | Abgang 2004 | Stand 31.12.2004      | am 31.12.2004         | am 31.12.2003 | AfA        | RBW         |
|  | 1                                | 2                     | 3            | 4                | 5                     | 6                     | 7                   | 8           | 9                     | 10                    | 11            | 12         | 13          |
|  | €                                | €                     | €            | €                | €                     | €                     | €                   | €           | €                     | €                     | €             | %          | %           |
| <b>1. Anlagevermögen</b>   |                                  |                       |              |                  | 1+2-3+4               |                       |                     |             | 6+7-8                 | 5-9                   |               |            |             |
| <b>1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände</b>                       | 0,00                             | 401.873,33            | 0,00         | 0,00             | 401.873,33            | 51.067,00             | 63.471,00           | 0,00        | 114.538,00            | 287.335,33            | 0,00          | 15,8       | 71,5        |
| <b>1.2 Sachanlagen</b>   |                                  |                       |              |                  |                       |                       |                     |             |                       |                       |               |            |             |
| 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte          |                                  |                       |              |                  |                       |                       |                     |             |                       |                       |               |            |             |
| 1.2.1.1 Grünflächen  | 0,00                             | 21.372.856,44         | 0,00         | 0,00             | 21.372.856,44         | 3.142.782,00          | 351.531,20          | 0,00        | 3.494.313,20          | 17.878.543,24         | 0,00          | 1,6        | 83,7        |
| 1.2.1.2 Ackerland  | 0,00                             | 9.317.996,15          | 0,00         | 0,00             | 9.317.996,15          | 0,00                  | 0,00                | 0,00        | 0,00                  | 9.317.996,15          | 0,00          | 0,0        | 100,0       |
| 1.2.1.3 Wald, Forsten  | 0,00                             | 976.970,24            | 0,00         | 0,00             | 976.970,24            | 0,00                  | 0,00                | 0,00        | 0,00                  | 976.970,24            | 0,00          | 0,0        | 100,0       |
| 1.2.1.4 sonstige unbebaute Grundstücke                             | 0,00                             | 7.802.600,95          | 0,00         | 0,00             | 7.802.600,95          | 0,00                  | 0,00                | 0,00        | 0,00                  | 7.802.600,95          | 0,00          | 0,0        | 100,0       |
| 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte            |                                  |                       |              |                  |                       |                       |                     |             |                       |                       |               |            |             |
| 1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen                            | 0,00                             | 2.174.822,54          | 0,00         | 0,00             | 2.174.822,54          | 869.130,00            | 34.765,00           | 0,00        | 903.895,00            | 1.270.927,54          | 0,00          | 1,6        | 58,4        |
| 1.2.2.2 Schulen  | 0,00                             | 126.205.063,17        | 0,00         | 0,00             | 126.205.063,17        | 55.310.732,00         | 1.792.216,00        | 0,00        | 57.102.948,00         | 69.102.115,17         | 0,00          | 1,4        | 54,8        |
| 1.2.2.3 Wohnbauten   | 0,00                             | 2.927.303,06          | 0,00         | 0,00             | 2.927.303,06          | 1.311.844,00          | 28.432,00           | 0,00        | 1.340.276,00          | 1.587.027,06          | 0,00          | 1,0        | 54,2        |
| 1.2.2.4 Sonstige Dienst- Geschäfts- und Betriebsgebäude            | 0,00                             | 67.611.922,10         | 0,00         | 0,00             | 67.611.922,10         | 24.815.756,00         | 1.052.658,00        | 0,00        | 25.868.414,00         | 41.743.508,10         | 0,00          | 1,6        | 61,7        |
| 1.2.3 Infrastrukturvermögen  |                                  |                       |              |                  |                       |                       |                     |             |                       |                       |               |            |             |
| 1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens                 | 0,00                             | 25.170.795,87         | 0,00         | 0,00             | 25.170.795,87         | 0,00                  | 0,00                | 0,00        | 0,00                  | 25.170.795,87         | 0,00          | 0,0        | 100,0       |
| 1.2.3.2 Brücken und Tunnel   | 0,00                             | 9.895.346,19          | 0,00         | 0,00             | 9.895.346,19          | 4.001.310,20          | 123.008,00          | 0,00        | 4.124.318,20          | 5.771.027,99          | 0,00          | 1,2        | 58,3        |
| 1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen | 0,00                             | 0,00                  | 0,00         | 0,00             | 0,00                  | 0,00                  | 0,00                | 0,00        | 0,00                  | 0,00                  | 0,00          | 0,0        | 0,0         |
| 1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen             | 0,00                             | 0,00                  | 0,00         | 0,00             | 0,00                  | 0,00                  | 0,00                | 0,00        | 0,00                  | 0,00                  | 0,00          | 0,0        | 0,0         |
| 1.2.3.5 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen             | 0,00                             | 205.379.253,05        | 0,00         | 0,00             | 205.379.253,05        | 81.894.311,00         | 5.136.491,00        | 0,00        | 87.030.802,00         | 118.348.451,05        | 0,00          | 2,5        | 57,6        |
| 1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens                 | 0,00                             | 390.992,18            | 0,00         | 0,00             | 390.992,18            | 128.339,00            | 20.270,00           | 0,00        | 148.609,00            | 242.383,18            | 0,00          | 5,2        | 62,0        |
| 1.2.4 Bauten aus fremden Grund und Boden                           |                                  |                       |              |                  |                       |                       |                     |             |                       |                       |               |            |             |
| 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler                            | 0,00                             | 797.470,87            | 0,00         | 0,00             | 797.470,87            | 227.541,00            | 24.313,00           | 0,00        | 251.854,00            | 545.616,87            | 0,00          | 3,0        | 68,4        |
| 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen Fahrzeuge                   | 0,00                             | 4.936.555,91          | 0,00         | 0,00             | 4.936.555,91          | 2.089.607,00          | 430.625,00          | 0,00        | 2.520.232,00          | 2.416.323,91          | 0,00          | 8,7        | 48,9        |
| 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung                           | 0,00                             | 4.441.150,17          | 0,00         | 0,00             | 4.441.150,17          | 1.072.282,00          | 429.174,00          | 0,00        | 1.501.456,00          | 2.939.694,17          | 0,00          | 9,7        | 66,2        |
| 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau                       | 0,00                             | 3.671.057,94          | 0,00         | 0,00             | 3.671.057,94          | 0,00                  | 0,00                | 0,00        | 0,00                  | 3.671.057,94          | 0,00          | 0,0        | 100,0       |
| <b>1.3 Finanzanlagen</b>   |                                  |                       |              |                  |                       |                       |                     |             |                       |                       |               |            |             |
| 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen                           | 0,00                             | 77.716,00             | 0,00         | 0,00             | 77.716,00             | 0,00                  | 0,00                | 0,00        | 0,00                  | 77.716,00             | 0,00          | 0,0        | 100,0       |
| 1.3.2 Beteiligungen  | 0,00                             | 16.444.465,00         | 0,00         | 0,00             | 16.444.465,00         | 0,00                  | 0,00                | 0,00        | 0,00                  | 16.444.465,00         | 0,00          | 0,0        | 100,0       |
| 1.3.3 Sondervermögen   | 0,00                             | 42.782.284,00         | 0,00         | 0,00             | 42.782.284,00         | 0,00                  | 0,00                | 0,00        | 0,00                  | 42.782.284,00         | 0,00          | 0,0        | 100,0       |
| 1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens                              | 0,00                             | 238.389,00            | 0,00         | 0,00             | 238.389,00            | 0,00                  | 0,00                | 0,00        | 0,00                  | 238.389,00            | 0,00          | 0,0        | 100,0       |
| 1.3.5 Ausleihungen   |                                  |                       |              |                  |                       |                       |                     |             |                       |                       |               |            |             |
| 1.3.5.1 an verbundene Unternehmen                                  | 0,00                             | 38.349,00             | 0,00         | 0,00             | 38.349,00             | 0,00                  | 0,00                | 0,00        | 0,00                  | 38.349,00             | 0,00          | 0,0        | 100,0       |
| 1.3.5.2 an Beteiligungen   | 0,00                             | 25.000,00             | 0,00         | 0,00             | 25.000,00             | 0,00                  | 0,00                | 0,00        | 0,00                  | 25.000,00             | 0,00          | 0,0        | 100,0       |
| 1.3.5.3 an Sondervermögen  | 0,00                             | 0,00                  | 0,00         | 0,00             | 0,00                  | 0,00                  | 0,00                | 0,00        | 0,00                  | 0,00                  | 0,00          | 0,0        | 0,0         |
| 1.3.5.4 an Sonstige Ausleihungen                                   | 0,00                             | 416.579,00            | 0,00         | 0,00             | 416.579,00            | 0,00                  | 0,00                | 0,00        | 0,00                  | 416.579,00            | 0,00          | 0,0        | 100,0       |
| <b>Gesamt</b>  | <b>0,00</b>                      | <b>553.496.812,16</b> | <b>0,00</b>  | <b>0,00</b>      | <b>553.496.812,16</b> | <b>174.914.701,20</b> | <b>9.486.954,20</b> | <b>0,00</b> | <b>184.401.655,40</b> | <b>369.095.156,76</b> | <b>0,00</b>   | <b>1,7</b> | <b>66,7</b> |